

Satzung der Stadt Bad Bramstedt über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung)



INHALT

§ 1 Steuergegenstand.....	3
§ 2 Steuerschuldverhältnis.....	4
§ 3 Steuerschuldner und Haftung.....	4
§ 4 Bemessungsgrundlage.....	4
§ 5 Steuersatz.....	5
§ 6 Besteuerungsverfahren.....	6
§ 7 Melde- und Anzeigepflichten.....	7
§ 8 Spielvergnügungssteuernachschau.....	8
§ 9 Ordnungswidrigkeiten.....	9
§ 10 Datenverarbeitung.....	10
§ 11 Inkrafttreten.....	10



Satzung der Stadt Bad Bramstedt über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), letzte berücksichtigte Änderung: § 34a geändert (Art. 1 Ges. v. 26.03.2026, GVOBl. 2026 Nr. 27), sowie § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 Satz 1, 2, 3, § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2, 8 und § 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) letzte berücksichtigte Änderung: §§ 4, 6, 8 und 10 geändert (Ges. v. 04.05.2022, GVOBl. S. 564), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Bramstedt vom 30.06.2026 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Steuergegenstand ist das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung, in Gaststätten, Kantinen, Wettannahmestellen, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie in sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen im Gebiet der Stadt Bad Bramstedt zur Benutzung gegen Entgelt. Bei Spielgeräten mit mehr als einer Spieleinrichtung gilt jede Spieleinrichtung als Spielgerät im Sinne dieser Satzung, sofern an jeder Spieleinrichtung voneinander unabhängige Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (2) Von der Besteuerung ausgenommen ist das Halten von Spielgeräten
 - a) mit und ohne Gewinnmöglichkeit auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen,
 - b) ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z. B. mechanische Schaukeltiere),
 - c) die ihn ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (wie z.B. Tischfußball, Billardtische, Darts) und
 - d) Musikautomaten.
- (3) Nicht der Steuer unterliegt das Halten von Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.



§ 2 Steuerschuldverhältnis

Das Steuerschuldverhältnis entsteht mit der Aufstellung des Spielgerätes; bei bereits aufgestellten Spielgeräten entsteht das Steuerschuldverhältnis mit dem Inkrafttreten dieser Satzung. Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben.

§ 3 Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner/in ist der Halter/die Halterin des Spielgerätes. Halter/in ist derjenige/diejenige, für dessen/deren Rechnung das Spielgerät aufgestellt wird. Mehrere Halter/innen sind Gesamtschuldner/innen.
- (2) Für die Steuerschuld haftet jede/r zur Anzeige oder zur Meldung nach § 7 Verpflichtete.

§ 4 Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist
 - a) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk die Bruttokasse. Die Bruttokasse errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Prüf-, Testgeld, Falschgeld und Fehlgeld.
 - b) bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte.
 - c) bei Spielgeräten mit mehr als einer Spieleinrichtung im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 werden die in § 5 Abs. 1 und 2 genannten Steuerbeträge mit der Zahl vervielfältigt, die der Anzahl der an dem Spielgerät vorhandenen Spielvorrichtungen entspricht.
- (2) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zahlwerken sind Geräte, in deren Software manipulationssichere Programme eingebaut sind, die die Daten lückenlos und fortlaufend ausweisen, die zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind (wie z.B. Hersteller, Geräteart/-typ, Aufstellort, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltspflichtigen Spiele, Freispiele usw.).



§ 5 Steuersatz

- (1) Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Spielgerätes

mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung sowie an den übrigen in §1 Abs. 1 genannten Orten

25 v. H.

der Bruttokasse. Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

- (2) Für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit beträgt die Steuer je angefangenen Kalendermonat für jedes Spielgerät für das Halten

- a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung

100,00 €

- b) an den übrigen in § 1 Abs. 1 genannten Orten

70,00 €

- c) an allen in § 1 Abs. 1 genannten Orten für
Spielgeräte mit Darstellung von Gewalttätigkeiten und/oder Darstellung sexueller Handlungen und/oder Kriegsspiel im Spielprogramm (Gewaltspiel)

390,00 €.

Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Spielgerätes im Austausch ein gleichartiges Spielgerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Spielgerät als weitergeführt.



(3) Spielgeräte, an denen Spielmarken (Token o. ä.) ausgeworfen werden, gelten als Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an diesen bzw. anderen Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können.
Die Benutzung der Spielgeräte durch Weiterspielmarken (Token) steht einer Benutzung durch Zahlung eines Entgeltes gleich.

(4) Für Besteuerungszeiträume für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit ohne manipulationssicherem Zählwerk gemäß § 4 Abs. 2 beträgt die Steuer je angefangenen Kalendermonat für jedes Spielgerät mit Gewinnmöglichkeit

a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung

210,00 €

b) an den übrigen in § 1 Abs. 1 genannten Orten

79,00 €.

§ 6 Besteuerungsverfahren

(1) Der Halter/ de Halterin ist verpflichtet, die Steuer selbst zu ermitteln und jeweils bis zum 31.03. des Folgejahres eine jährliche Steuererklärung abzugeben. Auf die zu erwartende Steuer sind monatliche Vorauszahlungen vom 1/12 jeweils fällig zum 20. eines Kalendermonats auf der Grundlage der letzten abgegebenen Steuererklärung zu leisten. Die Vorauszahlung wird durch einen entsprechenden Bescheid zu Beginn des jeweiligen Jahres festgesetzt und je nach Eingang der Jahreserklärung angepasst.

Nachzahlung bzw. Erstattungen sind innerhalb eines Monats auszugleichen, nachdem aufgrund der jährlichen Steuererklärung ein Abrechnungsbescheid erteilt wurde.

Wenn kein Vorjahresergebnis bekannt ist, errechnet sich die monatliche Vorauszahlung aufgrund der Einspielergebnisse der ersten 3 Monate ab Aufstellung des Spielgerätes.



- (2) Gibt der Halter/die Halterin die Anmeldung nicht ab oder hat er/sie die Steuer nicht richtig berechnet, so wird die Steuer ggf. durch Schätzung festgesetzt. Der festgesetzte Betrag bzw. der Unterschiedsbetrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Die Steueranmeldung muss vom Halter/von der Halterin oder seinem Vertreter/seiner Vertreterin eigenhändig unterschrieben sein.
- (4) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Kalenderjahres als Auslesetag der elektronisch gezahlten Bruttokasse zugrunde zu legen. Für das Folgejahr ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslestages des Vorjahres anzuschließen. Der Steueranmeldung nach Abs. 1 und Abs. 5 sind auf Anforderung bei diesen Spielgeräten alle Zählwerks-Ausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 4 Abs. 2 für das jeweilige Kalenderjahr oder Zeitraum eines Kalenderjahres einzureichen.
- (5) Soweit im Laufe des letzten Kalenderjahres im Dezember 2026 keine Auslesung erfolgte, ist für den Monat Dezember 2026 die zwischen der letzten Auslesung im Dezember 2026 und der ersten Auslesung Januar 2027 erzielte elektronisch gezahlte Bruttokasse zeitanteilig entsprechend der Zahl der (vollen) Kalendertage aufzuteilen und der auf den Januar 2027 entfallende Anteil davon abzusetzen.

Entsprechendes gilt für die Steueranmeldung für den Monat Januar 2027. Hier ist der auf Januar 2027 entfallende Anteil der elektronisch gezahlten Bruttokasse der Steueranmeldung für Januar 2027 hinzuzurechnen. Sollte im Übrigen eine exakte Zuordnung der elektronisch gezahlten Bruttokasse auf die vorgenannten einzelnen Zeiträume nicht möglich sein, ist eine entsprechende zeitliche Aufteilung vorzunehmen; hilfsweise sind die Besteuerungsgrundlagen für den jeweils maßgeblichen Zeitraum entsprechend § 162 Abgabenordnung (AO) zu schätzen.

§ 7 Melde- und Anzeigepflichten

- (1) Der Halter/die Halterin hat die erstmalige Aufstellung eines Spielgerätes und jede Veränderung hinsichtlich Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellungsort bis zum 20. Tag des folgenden Kalendermonats auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck anzuzeigen.



Bei verspäteter Anzeige gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Eingangs der Anzeige, es sei denn, der Halter/die Halterin weist nach, dass das Halten schon zu einem früheren Zeitpunkt beendet war.

- (2) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist jede Änderung bzw. jede Änderung der eingesetzten Spiele anzuzeigen und eine Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck gemäß § 6 Abs. 1 abzugeben.
Zusätzlich ist bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit jede Änderung der eingesetzten Spiele unter Angabe der genauen Bezeichnung des alten und des neuen Spiels mit Spielbeschreibung gem. § 7 Abs. 1 mitzuteilen.
- (3) Zur Meldung bzw. Anzeige nach § 7 Abs. 1 und 2 ist auch der/die unmittelbare Besitzer/in der für die Aufstellung der Spielgeräte benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet. Die Anmeldung bzw. Anzeige ist innerhalb der in den Abs. 1 und 2 genannten Fristen auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck durchzuführen.
- (4) Die Anzeigen und Anmeldungen nach den Abs. 1 und 2 und § 6 Abs. 1 sind Steueranmeldungen gemäß § 149 i. V. m. § 150 Abs. 1 Satz 3 der Abgabenordnung.
- (5) Wird die Steueranmeldung nach § 6 Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben oder werden die nach § 7 Abs. 1 und 2 vorgesehenen Anzeigepflichten versäumt, so können Verspätungszuschläge nach § 152 der Abgabenordnung festgesetzt werden.

§ 8 Spielvergnügungssteuernachscha

- (1) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen und vollständigen Festsetzung und Erhebung der Spielvergnügungsteuer können beauftragte Mitarbeitende der Stadt Bad Bramstedt ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung Geschäftsgrundstücke und Geschäftsräume von in § 3 genannten Personen während der Geschäfts- und Arbeitszeiten betreten, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können (Spielvergnügungssteuernachscha).



- (2) Die in § 3 genannten Personen und die von ihnen betrauten Personen haben auf Verlangen der Mitarbeitenden Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Unterlagen vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Verrichtungen an den Spielgeräten vorzunehmen, damit die Feststellungen ermöglicht werden. Die Unterlagen sind der Stadt Bad Bramstedt auf Verlangen unverzüglich und vollständig vorzulegen.
- (3) Werden anlässlich der Spielvergnügungssteuernachschau Verhältnisse festgestellt, die für die Festsetzung und Erhebung anderer Steuern als der Spielvergnügungssteuer erheblich sein können, so ist die Auswertung der Feststellungen insoweit zulässig, als ihre Kenntnis für die Besteuerung der in § 3 genannten Personen oder anderer Personen von Bedeutung sein kann.
- (4) Die Stadt Bad Bramstedt behält sich vor, im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens eigene Datenerhebungen zur Beweissicherung vorzunehmen. Um das Auslesen der Apparate zu ermöglichen, hat der Steuerschuldner/die Steuerschuldnerin dafür Sorge zu tragen, dass die Apparate auf Verlangen des Steuergläubigers/der Steuergläubigerin jederzeit geöffnet werden können, das heißt, die jeweiligen Geräteschlüssel müssen auf Verlangen zur Verfügung stehen. Zu diesem Zweck können zur Vermeidung von Manipulationen Apparate bzw. das gesamte Objekt versiegelt werden, sofern in angemessener Zeit der Stadt Bad Bramstedt hierfür keine Möglichkeit durch die zuständigen Betreiber/innen eingeräumt wird. Die Versiegelung wird unmittelbar nach erfolgter Datenerhebung entfernt. Der Steuerschuldner/die Steuerschuldnerin hat entsprechend mitzuwirken, dass der durch die Versiegelung beabsichtigte Zweck erreicht wird.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) der Pflicht zur Einreichung der Steueranmeldung nach § 6 und der angeforderten Zählwerksausdrucke
- b) der Melde- und Anzeigepflicht nach § 7

zuwiderhandelt.



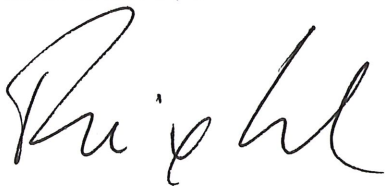
§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Steuerschuldner/innen und zur Festsetzung der Spielgerätesteuern im Rahmen dieser Satzung ist die Verarbeitung personenbezogener und spielgerätesteuerspezifischer Daten gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e) in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig Holstein ab deren Inkrafttreten durch die Stadt Bad Bramstedt zulässig.
- (2) Weitere personen- und spielgerätesteuerspezifische Daten, die der/die Steuerpflichtige im Rahmen der Steueranmeldung oder auf andere Art und Weise mitteilt und die zur Festsetzung der Spielgerätesteuern im Rahmen dieser Satzung erforderlich sind, werden ebenfalls auf Basis der in Absatz 1 genannten Rechtsvorschriften verarbeitet.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Spielgerätesteuersatzung vom 14.12.2016.

Bad Bramstedt, den 04.08.2026



Felix Carl
Bürgermeister

